

STADT Goch
Der Bürgermeister
Fachbereich II, Bauwesen, Abt. 60. Stadtplanung und Bauordnung

111. Änderung des Flächennutzungsplans

Vorentwurfsbegründung

Bearbeitung:


StadtUmBau
Ingenieurgesellschaft mbH

Stadtentwicklung - Umweltplanung - Bauwesen
Architektur - Städtebau - Landschaftsplanung

StadtUmBau GmbH
Basilikastrasse 10
D- 47623 Kevelaer
tel +49 (0)2832 / 97 29 29
fax +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de

22. Mai 2019

Inhalt

1	Veranlassung / Erforderlichkeit der Planung / Planungsabsichten	1
2	Räumlicher Geltungsbereich	2
3	Gegenwärtiger Zustand	3
4	Planungsvorgaben.....	4
4.1	Regionalplan	4
4.2	Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzes	5
5	Ziel der Bauleitplanung	6
6	Erschließung	6
7	Ver- und Entsorgung	6
7.1	Gas, Wasser, Strom.....	6
7.2	Regenwasserversickerung	6
8	Immissionsschutz.....	6
9	Hochwassergefährdung	7
10	Denkmal- und Bodendenkmalpflege	7
11	Altlasten.....	7
12	Belange von Natur und Landschaft.....	7
13	Artenschutz	7

1 Veranlassung / Erforderlichkeit der Planung / Planungsabsichten

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels, der Endlichkeit fossiler Energieträger wie Öl, Kohle und Gas sowie dem Ausstieg aus der Atomenergie ist der Ausbau erneuerbarer Energien eines der vordringlichsten Projekte zur langfristigen Sicherstellung der Energieversorgung.

Auf internationaler und nationaler Ebene wurden Ziele definiert, um die CO₂-Emissionen signifikant zu reduzieren. Der Bereich der Energieerzeugung besitzt in diesem Zusammenhang ein großes Einsparpotenzial. Um die Klimaziele zu erreichen, ist ein Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien notwendig. Unter den erneuerbaren Energien ist neben der Windenergie die Solarenergie von besonderer Bedeutung.

Die Stadt Goch sieht sich vor dem genannten Hintergrund in der Verantwortung, im Rahmen der Bauleitplanung die Voraussetzungen zur Erzeugung regenerativer Energie zu schaffen. Sie beabsichtigt deshalb, ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Bereich südlich der BAB 57 und westlich der Hülmer Straße durchzuführen. Auslöser für die vorgesehene Bauleitplanung ist die Absicht eines privaten Investors, auf dieser Fläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Beim Plangebiet handelt es sich planungsrechtlich um eine Fläche im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Großflächige, selbstständige Photovoltaikanlagen können jedoch nicht über den § 35 BauGB genehmigt werden. Solche Vorhaben sind weder nach § 35 (1) BauGB privilegiert noch bietet sich die Möglichkeit einer Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 (2) BauGB, da regelmäßig öffentliche Belange betroffen sind, die ein Planungserfordernis auslösen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Goch stellt die Fläche derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar. Zur Realisierung des beantragten Vorhabens ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Fläche vorgesehen.

Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Standortvoraussetzungen, wie möglichst hohe solare Einstrahlwerte, keine Schattenwürfe aus bestehenden Bepflanzungen, ideale Geländevoraussetzungen, entsprechende wirtschaftliche Größe und nahe gelegene Einspeisemöglichkeiten ins Stromnetz liegen im Plangebiet vor. Des Weiteren werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) unter anderem an Bundesautobahnen (Nahbereich bis 110 m) gefördert.

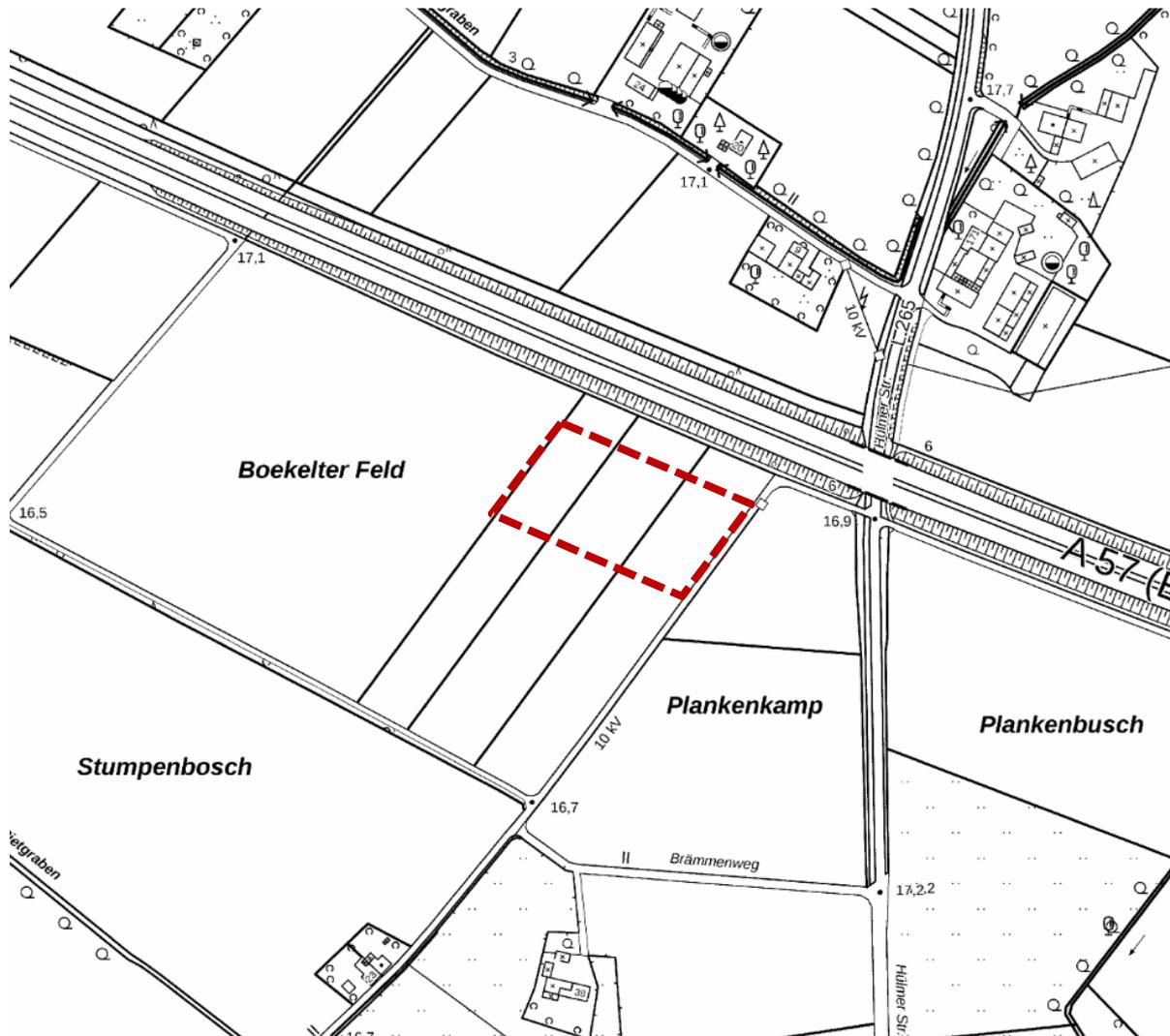
2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet ist rund 1,2 ha groß und befindet sich im Süden der Stadt Goch, südlich der BAB 57 und westlich der Hülmer Straße.

Es umfasst Teile der Flurstücke 4, 12 und 13 in der Flur 11 der Gemarkung Hülme.

Die Plangebietsgrenze ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

Abbildung: Lage des Plangebiets (ohne Maßstab)



3 Gegenwärtiger Zustand

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.

Die direkte Umgebung ist durch die nördlich verlaufende BAB 57 sowie weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. In einiger Entfernung finden sich vereinzelt Hofanlagen.

Abbildung: Luftbild (ohne Maßstab)

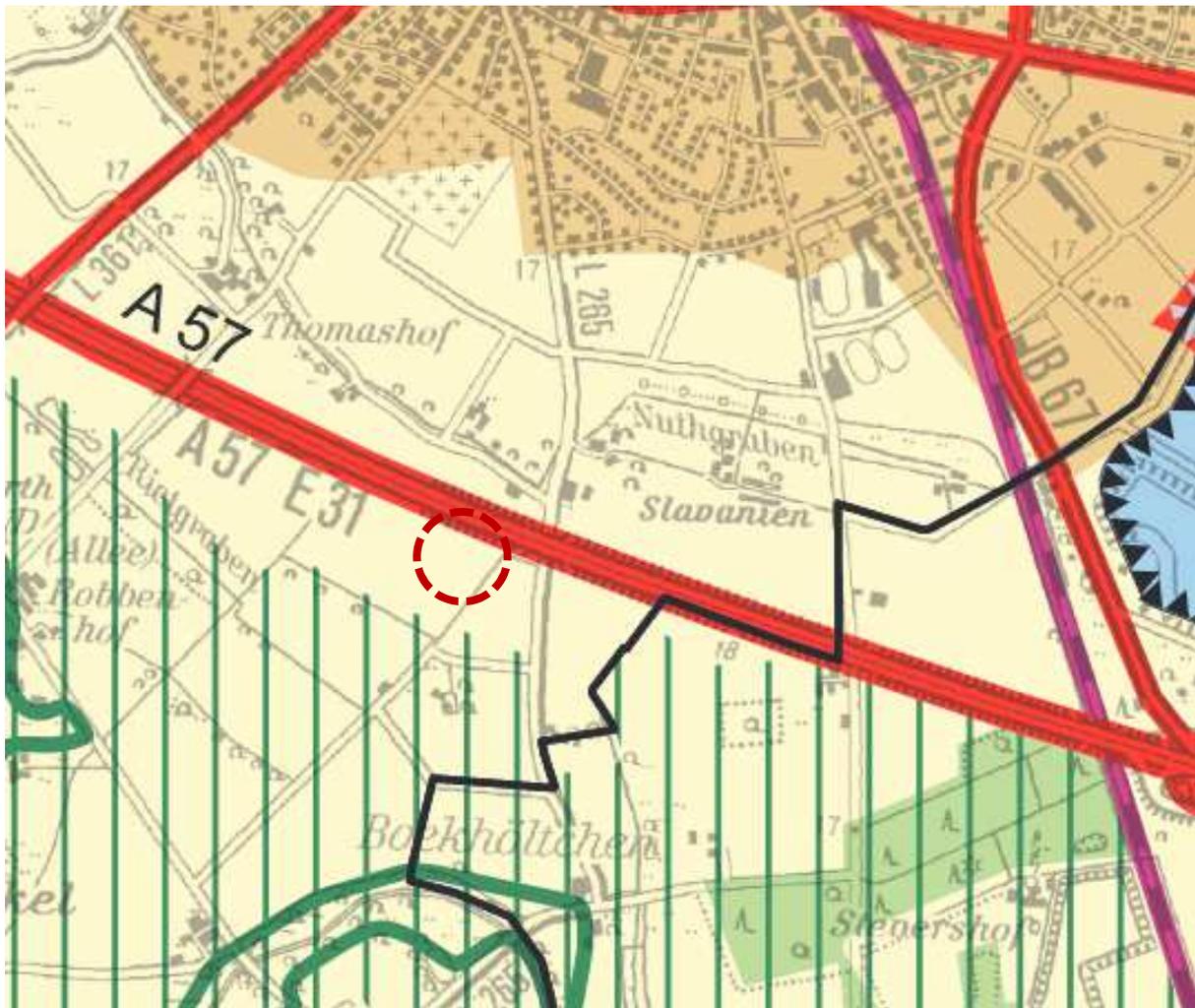


4 Planungsvorgaben

4.1 Regionalplan

Im rechtskräftigen Regionalplan Düsseldorf (RPD) des Regierungsbezirks Düsseldorf ist die Fläche dem Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich zugeordnet.

Abbildung: Auszug aus dem Regionalplan Düsseldorf (ohne Maßstab)

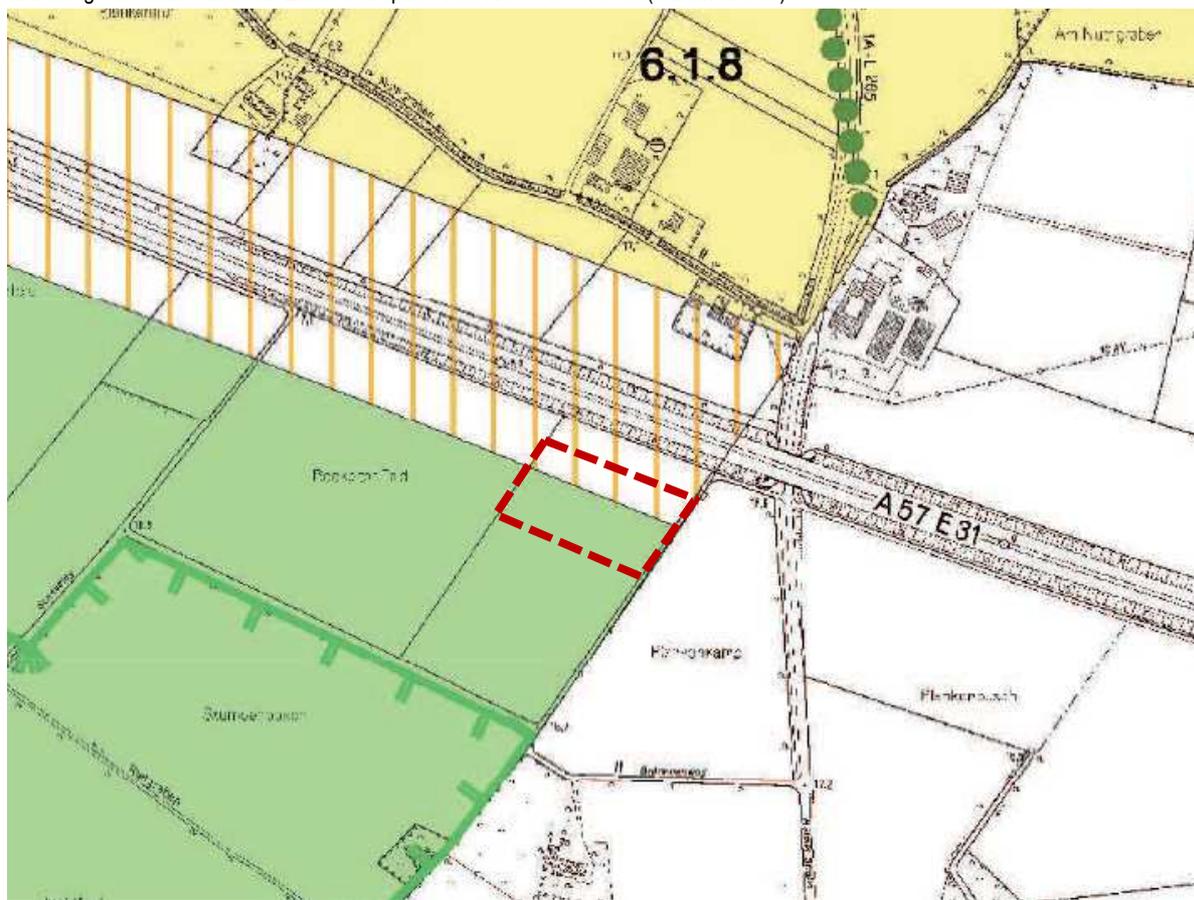


4.2 Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzes

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Kreis Kleve Nr. 9 „Goch“.

Der südliche Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 1 – Erhaltung – belegt, während der nördliche Teil mit dem Entwicklungsziel 6.1 – Ausstattung im Bereich von Straßenbaumaßnahmen – gekennzeichnet ist.

Abbildung: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 9: Goch (ohne Maßstab)



Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Rund 200 m südlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet LSG-4302-0002.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

5 Ziel der Bauleitplanung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Goch ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der 111. Änderung beabsichtigt die Stadt Goch, den Bereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ darzustellen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Geplant ist eine Freiflächenanlage von 750 kWp (Kilowatt peak - Nennleistung). Eine spätere Erweiterung um ca. 500 kWp soll berücksichtigt werden.

Ein wesentliches städtebauliches Ziel, das mit der Bauleitplanung verfolgt wird, ist ein Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergiebedarf und damit eine am Nachhaltigkeitsprinzip orientierte Investition.

6 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den bestehenden Feldweg östlich der Fläche.

7 Ver- und Entsorgung

7.1 Gas, Wasser, Strom

Die erforderliche technische Ver- und Entsorgung besteht bereits zum Teil mit der direkt am Grundstück verlaufenden 10 kV-Mittelspannungsleitung. Die Möglichkeit eines Anschlusses und der Einspeisung in das Netz wurden bereits durch den Netzbetreiber bestätigt.

Auf dem Gelände werden die benötigten Wechselrichter dezentral unter den Modultischen verbaut, welche mit den Trafostationen verbunden sind.

Andere Ver- und Entsorgungsanlagen sind nicht erforderlich, da die Errichtung von Gebäuden zum dauerhaften Aufenthalt z.B. von Wartungspersonal nicht geplant ist.

7.2 Regenwasserversickerung

Durch das Vorhaben wird nur ein sehr geringer Teil des Bodens versiegelt. Die Photovoltaik-Module werden auf Strahlkonstruktionen befestigt, die nur mit einzelnen Pfosten im Boden verankert sind. Unter und zwischen den Modultischen bleibt eine Grasnarbe bestehen. Das Niederschlagswasser kann dementsprechend unter den Modultischen vor Ort versickern.

8 Immissionsschutz

Schall- oder Geruchsemissionen gehen vom Betrieb der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht aus. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird ein Reflexionsgutachten erstellt, um Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der BAB 57 und der L 265 (Hülmer Straße) sowie von Nachbarn durch die Blendwirkung der Module auszuschließen.

9 Hochwassergefährdung

Die Fläche der 111. Änderung des Flächennutzungsplans liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und ist auch nicht als Risikogebiet gem. EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie eingestuft.

10 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Weder im Plangebiet noch in der Nachbarschaft sind denkmalgeschützte Gebäude oder Einrichtungen vorhanden.

Hinweise auf im Boden enthaltene archäologische Substanz liegen für das Plangebiet nicht vor. Jedoch ist ein etwaiges Auftreten solcher Funde nicht grundsätzlich auszuschließen. Die denkmalrechtlichen Bestimmungen gelten prinzipiell für alle Bereiche, in denen Erdeingriffe durchgeführt werden.

11 Altlasten

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Altlasten bekannt.

12 Belange von Natur und Landschaft

Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans zum nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan, um den Umfang möglicher Kompensationsmaßnahmen festlegen zu können. Diese sollen teilweise eingriffsnah stattfinden.

13 Artenschutz

Im weiteren Verlauf des Verfahrens erfolgt eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung. Deren Ergebnisse werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs vorliegen.

Erarbeitet:



22. Mai 2019

Stadt Goch
Der Bürgermeister